

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Dreissigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.

1905.

Entgegnung.

Von J. Haller.

J. Schwalm hat sich unlängst in dieser Zeitschrift (Bd. XXIX, S. 640) mit einer Stelle meines Buches über 'Papstthum und Kirchenreform' (I, 44 Anm. 4) beschäftigt, an der ich ein zeitgenössisches Urtheil über Clemens V. angeführt hatte¹. Schwalm meint, die Beziehung der von mir citierten Worte auf Clemens V. sei 'gänzlich ausgeschlossen' und müsse 'als übereilt zurückgewiesen werden'. 'Übereilt' habe ich mich nun zwar keinesfalls, mir vielmehr die Gründe, die dagegen sprechen können, wohl überlegt, wenn ich auch den Leser damit nicht glaubte behelligen zu müssen, da sie sich mir von selbst zu widerlegen schienen. Doch sei es mir erlaubt, meine Auffassung, nun da sie angegriffen wird, mit zwei Worten zu begründen.

1) Die Worte² 'Monstruosa res est gradus summus et animus infimus' etc. können sich nur auf einen Papst beziehen. Schwalm leugnet das, bleibt aber die Erklärung schuldig, welchen Sinn dann diese Worte haben sollen. 'Gradus summus', 'sedes prima', — das ist unter allen Umständen die päpstliche Würde; 'lingua magniloqua, manus ociosa, sermo multus, actus nullus, vultus gravis, actus levis' — wenn das nicht auf eine bestimmte Person gemünzt ist, so fragt man vergeblich, wie der Schreiber darauf verfallen sein soll, diese Antithesen niederzuschreiben.

2) An Clemens V. zu denken, liegt schon darum am nächsten, weil dies in langen Zeiträumen der einzige Papst

1) Ich darf daran erinnern, dass ich das Urtheil nicht, wie Schwalm sich ausdrückt, 'verwerthet', sondern nur — in einer Note — angeführt habe, ohne im Texte der Darstellung davon Gebrauch zu machen; und das mit Bedacht, nicht weil mir die Beziehung auf Clemens zweifelhaft geblieben wäre, sondern weil das Urtheil anonym ist. 2) Schwalm spricht wiederholt von 'Versen', 'Verschen', 'Schreiberversen'. Mit welchem Rechte? Ich kann nichts Versöhnliches entdecken, sehe nur assonierende Prosa.

ist, auf den die Worte, nach dem, was wir sonst von ihm hören, passen würden. Das wäre erst mit Clemens VI. wieder einigermaßen der Fall. Dazu kam für mich als zweites — nicht als allein massgebendes — Moment in Betracht, dass die Worte auf der Rückseite einer Urkunde von 1311 stehen. Schwalm hat allerdings gezeigt, dass sie erst hingeschrieben wurden, als die Urkunde bereits zum inneren Ueberzug einer Einbanddecke verwandt worden war¹. Er hat jedoch übersehen, dass dadurch die Wahrscheinlichkeit meiner Annahme nicht erschüttert, sondern befestigt wird. Denn der Band, um den es sich hier handelt, enthielt, wie Schwalm selbst S. 639 mittheilt, ein Verzeichnis des päpstlichen Schatzes aus der Sedisvacanz nach dem Tode Clemens' V. (1314—1316). Man begreift nun umso besser, dass einem Beamten der Curie beim Anblick dieses Verzeichnisses und in der Erinnerung an den jüngst verstorbenen Papst so wenig vortheilhafte Gedanken über dessen Person aus der Feder flossen. Die Bemerkungen müssen aller Wahrscheinlichkeit nach gleich bei der Herstellung und Betitelung des Bandes notiert worden sein, während eine spätere Aufzeichnung dieser Art zwar nicht 'gänzlich ausgeschlossen', aber doch schwierig zu erklären wäre, da ein Schatzverzeichnis wie dieses sich der Natur der Sache nach nicht in dauerndem oder gar täglichem Gebrauche befinden konnte. Allerdings erklärt Schwalm S. 639: 'Die Schrift weist auf die Zeit nach 1330'. Sollte es aber nicht gar zu gewagt sein, im 14. Jh. und überdies in einem so gemischten Milieu, wie es die Curie war, wo alle Länder und Altersstufen neben einander stehen, eine Datierung der Schrift bis auf 15 Jahre zu unternehmen? Ich wüsste wenigstens nicht, welcher objectiv sicheren Merkmale man sich dabei bedienen könnte. Und dass das Jahr 1330 in der Geschichte der Schrift eine Epoche bedeute, wird ausser mir auch anderen neu sein.

1) Schwalm sagt S. 639: 'als der Band längst gebunden war'. Ich vermisse den Beweis für das 'längst'.

Anm. der Redaction. Herr Dr. Schwalm schreibt uns, dass er auch nach der vorstehenden 'Entgegnung' keineswegs geneigt sei, von seinen Ausführungen über den historischen Werth jener Schreiberverse zurückzutreten, im übrigen aber die Controverse dem Urtheil der Fachgenossen überlasse, zumal es ihm an seinem zeitigen Wohnort nicht möglich sei, für die Niederschrift nach 1330, etwa im Zusammenhang mit der Inventarisierung des alten Schatzes 1339, den strikten Beweis zu führen. Vielleicht ergreife nun einer der täglichen Benutzer avignonischer Archivalien in Rom dazu das Wort.
